

Strompreis-Zusammensetzung für Ihren Tarif

EnBW Komfort Haushalt/Landwirtschaft WärmeKompakt >

Zweitarif für Speicherheizung mit gemeinsamer Messung sowie jährlicher Messung und Abrechnung in der Grund- und Ersatzversorgung, Stand 1. Januar 2022

		€/Jahr	HT Cent/kWh	NT Cent/kWh
Grund- und Verbrauchspreis				
Grundpreis	brutto (inkl. 19 % USt.)	167,08		
	netto	140,40		
Verbrauchspreis	brutto (inkl. 19 % USt.)		30,86	19,31
	netto		25,93	16,23
In die Grund- und Verbrauchspreise (netto) fließen folgende Kostenbestandteile ein:				
1. Steuern, Umlagen und Aufschläge				
Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes			2,05	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)			1,40 ¹	0,11
Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Umlage)			3,723 ²	3,723 ²
Aufschlag nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Umlage)			0,378 ²	0,378 ²
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)			0,437 ²	0,437 ²
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netzumlage)			0,419 ²	0,419 ²
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)			0,003 ²	0,003 ²
2. Entgelte an den Netzbetreiber/grundzuständigen Messstellenbetreiber				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde			7,39 ³	1,89 ³
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz		37,23 ³		
Messstellenbetrieb (inkl. Messung)		29,37 ³		
Summe aller genannten Kostenbestandteile (Punkte 1 und 2)				
Kostenbelastungen gesamt		66,60	15,80	9,010
3. Verbleibender Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (u. a. Energiebeschaffung, Abrechnung und Service)				
Kostenbelastungen		73,80	10,130	7,220

Tipp: Begriffserläuterungen zu den genannten Steuern, Umlagen, Aufschlägen und Entgelten des Netzbetreibers/grundzuständigen Messstellenbetreibers finden Sie im Internet unter www.enbw.com/rechnung

¹ Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, da die EnBW Grundversorger in mehreren Konzessionsgebieten ist. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab. In Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

² Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

³ Diese Werte sind Durchschnittswerte, da die EnBW Grundversorger in mehreren Netzgebieten ist. Deshalb können die Werte von den tatsächlichen Entgelten für Netznutzung und Messstellenbetrieb (wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt) des jeweiligen Netzgebietes abweichen.